

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1. Allgemeines

1.1

	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; background-color: #f0f0f0;"><i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen.</i></td> </tr> <tr> <td style="width: 60%;">Eingangsstempel</td> <td style="font-size: small;">(falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 50px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Datum des Eingangs</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Datum der Bewilligung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projekt-Nr.</td> </tr> </table>	<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen.</i>		Eingangsstempel	(falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)			Datum des Eingangs		Datum der Bewilligung		Projekt-Nr.	
<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen.</i>													
Eingangsstempel	(falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)												
Datum des Eingangs													
Datum der Bewilligung													
Projekt-Nr.													

➔ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 06. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung. Die in Ihrem Bundesland darüber hinaus geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage** zum Antragsformular bzw. der Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Annahmestelle.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

1.2 Antragsteller

Firma (Name und Anschrift, ggf. Gemeindekennziffer)	
Falls abweichend: Investor (Name und Anschrift, ggf. Gemeindekennziffer)	
Bundesland	Regierungsbezirk / Kreis
Bearbeiter: Telefon/Telefax/ E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung Bank: BIC: IBAN:	

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

1.3 Ich/wir beantrage(n)

- ☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
- ☐ als sachkapitalbezogener Zuschuss
 - ☐ als Investitionskostenzuschuss
 - ☐ als Zinsverbilligung
 - ☐ als lohnkostenbezogener Zuschuss.
- ☐ die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln
→ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.4 Zuletzt wurde(n) für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>
Beginn Monat Jahr	
Beendigung Monat Jahr	

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

1.5 Prüfung der Beteiligungsverhältnisse bei kleinen und mittleren Unternehmen

Verwenden Sie an dieser Stelle bitte die Vordrucke „KMU-Bewertung“ (Vordruck 60314) und „Berechnungsbogen zur KMU-Bewertung“ (Vordruck 60314-1) und fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.

Trifft mindestens eine dieser Bedingungen zu:

- Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist?
- Hält das Unternehmen Anteile von 25 % oder mehr an anderen Unternehmen?
- Erstellt das Unternehmen eine konsolidierte Bilanz oder ist es im Abschluss eines anderen Unternehmens enthalten?

☐ nein	☐ ja → Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage beifügen):

1.6 Anzahl der Mitarbeiter , Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme des Unternehmens¹

Verwenden Sie an dieser Stelle bitte die Vordrucke „KMU-Bewertung“ (Vordruck 60314) und „Berechnungsbogen zur KMU-Bewertung“ (Vordruck 60314-1) und fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.

Anzahl der Mitarbeiter ² im Unternehmen	☐ bis 49 ☐ 50 bis 249 ☐ 250 und mehr
Jahresumsatz	☐ bis 10 Mio. € ☐ über 10 Mio. € bis 50 Mio. € ☐ über 50 Mio. €
Jahresbilanzsumme	☐ bis 10 Mio. € ☐ über 10 Mio. € bis 43 Mio. € ☐ über 43 Mio. €

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

☐ ja falls ja: ☐ kleines Unternehmen ☐ mittleres Unternehmen ☐ nein

1.7 Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren, wirtschaftliche Situation des Unternehmens³

Verwenden Sie an dieser Stelle bitte den Vordruck „Erklärung des Unternehmens zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten“ (Vordruck 61369) und fügen Sie diesen Ihrem Antrag bei.

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

¹ Unternehmen unter Einbeziehung aller Partner- und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

² Definition s. Anhang I Art. 5 AGVO

³ Vgl. Artikel 2 Nummer 18 AGVO

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Straße und Hausnummer
Es wird bestätigt, dass der Investitionsort nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt ☐ ja ☐ nein		
BA-Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte ☐ bekannt (Ggf. bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken erfragen; e-mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de) BA-Betriebsnummer:		
☐ nicht bekannt, da es sich um eine neue Betriebsstätte handelt; <u>Hinweis:</u> ist innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung nachzumelden		

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

- ☐ nein ☐ ja → Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

Wirtschaftszweig:
Anschrift:

2.2 Art des Vorhabens

- ☐ **KMU, Großunternehmen:** Investition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition)
- ☐ **KMU, Großunternehmen⁴:** Investition zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition)
- ☐ **KMU, Großunternehmen⁴:** Investition zur Diversifizierung der Produktion⁵ einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte⁶
- ☐ **Großunternehmen:** Investition zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist
- Fällt die neue Tätigkeit in der Betriebsstätte unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte?
☐ ja ☐ nein, sondern NACE
- ☐ **KMU, Großunternehmen⁴:** Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Prozessinnovationen)
- ☐ **Großunternehmen:** Erstinvestition zur Diversifizierung einer bestehenden Betriebsstätte in einem C-Fördergebiet durch Hinzunahme neuer Produkte⁶ oder neuer Prozessinnovationen
 [Vorhaben müssen einzeln bei der Europäischen Kommission notifiziert werden]

⁴ Investitionsvorhaben von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, können mit maximal 200.000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren als De-minimis-Beihilfe gefördert werden.

⁵ Die Begriffe "Produktion" und Produkte schließen in diesem Zusammenhang Dienstleistungen und deren Erbringung ein.

⁶ Wenn die damit zusammenhängende neue Tätigkeit in der Betriebsstätte unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte.

☐ **KMU, Großunternehmen:** Investition zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte

Wurde die Betriebsstätte vor dem Erwerb der Vermögenswerte geschlossen?

☐ ja ☐ nein

Wäre die Betriebsstätte ohne diesen Erwerb geschlossen worden?

☐ ja ☐ nein

Handelt es sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens⁷

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Steht der Erwerber der Betriebsstätte zu dem Verkäufer in einer Beziehung?

☐ ja, und zwar

☐ als Familienmitglied des ursprünglichen Eigentümers

☐ als ehemaliger Beschäftigter

☐ nein

Nur von großen Unternehmen zu beantworten:

Ist die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit? ⁸

☐ ja ☐ nein⁴

☐ **Großunternehmen:** Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, über die nationalen und unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern⁹

2.3 Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z.B. die Absatzperspektive) sind in einer **Anlage** darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z.B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

Bei Investitionen zur Diversifizierung ist darüber hinaus darzustellen, inwieweit diese der Produktion von neuen Produkten¹⁰ dienen, die vorher nicht in der betreffenden Betriebsstätte hergestellt wurden. Bei Großunternehmen ist anzugeben, inwieweit die Investition der Herstellung von neuen Produkten dient, die vorher nicht in der Betriebsstätte hergestellt wurden, bzw. neue Tätigkeiten, neue Produkte oder neue Prozessinnovationen ermöglicht.

2.4 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik¹¹

Klasse der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (vierstelliger numerischer Code)¹²

--	--

Informationen zu den Wirtschaftszweigen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html>

⁷ Definition siehe Anhang 1 der AGVO

⁸ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte (vgl. Art. 2 Nr. 50 AGVO).

⁹ Vgl. Artikel 36 AGVO

¹⁰ Siehe Fußnote 4 zu Nr. 2.2

¹¹ Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

¹² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben, z.B. prozentualer Anteil an Produktion¹³ und Umsatz (erforderlichenfalls in einer **Anlage**).

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und erbrachten Leistungen

Bitte nähere Angaben: z.B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer **Anlage**. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muss. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

- gemäß Positivliste
☐ ja ☐ nein
- gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Koordinierungsrahmen)
☐ ja ☐ nein

¹³ Siehe Fußnote 4 zu Nr. 2.2

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen und Buchwerten der zu fördernden Betriebsstätte

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung

Hinweis: Die hier getätigten Angaben zu den Dauerarbeitsplätzen müssen mit Ihren Angaben im Vordruck „Ermittlung der Dauerarbeitsplätze“ (Vordruck 60288) übereinstimmen.

Dauerarbeitsplätze (1)		Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Für Frauen	Für Männer		
Darunter Leiharbeiter/innen:		--	

Bei lohnkostenbezogener Förderung zusätzlich anzugeben:

Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Antragstellung	
--	--

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

- Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)		Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Für Frauen ¹⁴	Für Männer ¹⁴		

- Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)		Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Für Frauen ¹⁴	Für Männer ¹⁴		

Bei lohnkostenbezogener Förderung zusätzlich anzugeben:

Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) nach Abschluss der Investition	
---	--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Bei Antragstellung vorhandene Dauer- arbeitsplätze	Erhöhung in % bis zum Abschluss der Investition
Dauerarbeits- plätze	Ausbildungs- plätze	Summe		

¹⁴ Angaben für statistische Zwecke

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Punkt 2 bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

☐ nein ☐ ja → Geben Sie bitte folgende Zahlen an:

Gesamtzahl der ursprünglich im Betrieb vorhandenen Dauerarbeitsplätze
Anzahl der abgebauten bzw. noch abzubauenen Dauerarbeitsplätze
Anschrift der Betriebsstätte:

Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit¹⁵ wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen?

☐ nein ☐ ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit

Anschrift der betreffenden Betriebsstätte:
--

3.4 Abschreibungen ohne die Berücksichtigung von Sonderabschreibungen und Jahresergebnisse in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung

Hinweis: Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, sind im Folgenden auch die Angaben der anderen Gesellschaft erforderlich.

☐ Betriebsunternehmen ☐ Mitunternehmerschaft ☐ Organgesellschaft

Jahr			
	Betrag (€)	Betrag (€)	Betrag (€)
Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen)			
(Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-))			

¹⁵ Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit: eine Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger Nummerncode) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt; nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

☐ Besitzunternehmen☐ Mitunternehmer☐ Organträger

Jahr			
	Betrag (€)	Betrag (€)	Betrag (€)
Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen)			
(Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-))			

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in €	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvorhaben	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

3.5 a) Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten (anzugeben nur bei Investitionen zur Diversifizierung der Produktion¹⁶ oder der Tätigkeit einer bestehenden Betriebsstätte)

Verwenden Sie an dieser Stelle bitte den Vordruck „Ermittlung des Buchwertes für wiederverwendete Vermögenswerte“ (SAB-Vordruck 60285) und fügen Sie diesen Ihrem Antrag bei.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in €	
Förderfähige Kosten in % des Buchwerts der wiederverwendeten Vermögenswerte	

b) Abschreibungen in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte (anzugeben nur bei Investitionen von Großunternehmen zur grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses)

Verwenden Sie an dieser Stelle bitte den Vordruck „Ermittlung der Abschreibungen für die mit der modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte“ (SAB-Vordruck 60286) und fügen Sie diesen Ihrem Antrag bei.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Summe der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	
förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in €	
förderfähige Kosten in % der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	

¹⁶ Siehe Fußnote 4 zu Nr. 2.2

4. Investitionen

4.1 Investitionsvolumen

		Betrag (€)
Gesamtinvestitionen		
1.	Anschaffungskosten immaterielle Wirtschaftsgüter	
2.	Anschaffungs- / Herstellungskosten zum Investitionsvorhaben zählender Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
	davon:	
	a) Grundstücke	
	b) Investitionen der Ersatzbeschaffung	
	c) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
	d) Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
	e) Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitins)	
3.	Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
4.	Umweltbedingte Mehrkosten	
5.	Sonstige Kosten	
	Gesamt 1. – 5.	
6.	Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerung	
7.	Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerung	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Wurden Grundstücke oder Bauten von der öffentlichen Hand erworben?

☐ nein

☐ ja

zu 1. Anschaffungskosten immaterielle Wirtschaftsgüter

Die immateriellen Wirtschaftsgüter werden

	ja	nein
1. aktiviert und sind abschreibungsfähig,	☐	☐
2. von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben,	☐	☐
3. ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, für die die Förderung gewährt werden soll, genutzt.	☐	☐

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich neu geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.2 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn	Tag	Monat	Jahr	Beendigung	Tag	Monat	Jahr

4.3 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (grundsätzlich 36 Kalendermonate)

Hinweis: Die Summe der Investitionen nach Jahren muss der Summe der Gesamtinvestition (Ziffer 4.1) entsprechen.

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (€)
Gesamt	

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Ziffer 2.7.3 Teil II A des Koordinierungsrahmens erfüllen	
Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren (€)	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt (€)	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
• Eigenmittel	
• Fremdmittel (zu Marktkonditionen; ohne Finanzierungshilfen)	
• öffentliche Finanzierungshilfen (z.B. zinsvergünstigter Kredit, über Bürgschaft abgesicherte Kreditsumme, Investitionszuschuss)	
• Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – ggf. Bestätigung der Hausbank beifügen)	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten:

☐ ja ☐ nein

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der **Gesamtfinanzierung** (Punkt 6) sind folgende öffentlichen Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

Herkunft der Mittel ☒ bitte ankreuzen ↓	Betrag (€)	Darlehen					Subventionswert in %
		(€)	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschafts- ☐ Aufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)							
• Normalförderung ☐ • Sonderprogramm¹⁷⁾ ☐ Bezeichnung:							
Finanzierungshilfen der EU ☐ Bezeichnung:							
Finanzierungshilfen des Bundes ☐ Bezeichnung:							
Finanzierungshilfen des Landes ☐ Bezeichnung:							
Mittel des ERP-Sondervermögens ☐ Bezeichnung:							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen ☐ Bezeichnung:							
		Darlehenshöhe (€)	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuss in %		
Zinszuschuss ☐							
		Darlehenshöhe (€)			Bürgschaft in %		
Bürgschaft ☐							
Gesamt							

¹⁷ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

8. Erklärungen des Antragstellers

8.1 bei Gesamtinvestitionen gemäß Ziff. 4 von weniger als 100.000 Euro:

Ich/Wir erkläre(n), dass mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben noch nicht begonnen wurde und mit diesen auch erst nach Antragseingang bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (Datum Posteingang) begonnen wird.

bei Gesamtinvestitionen gemäß Ziff. 4 ab 100.000 Euro:

Ich/Wir erkläre(n), dass mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben noch nicht begonnen wurde und mit diesen auch nicht vor einer schriftlichen Genehmigung oder vor Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen wird.

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition¹⁸ oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.2 Ich/Wir erklären, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht fristgerecht in voller Höhe Rechnung getragen haben.
- 8.3 Ich/Wir erklären, dass in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung¹⁹ hin zu der Betriebsstätte vorgenommen zu haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich/Wir verpflichten uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- 8.4 Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4 genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 8.5 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
 - a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
 - b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.2),
 - c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Ziffer 1.7),
 - d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.10),
 - e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),
 - f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
 - g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.3),
 - h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.4),
 - i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung (Ziffer 3.1),

¹⁸ Die Beauftragung und Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

¹⁹ Verlagerung ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

- j) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen (Ziffer 3.3)
- k) Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4),
- l) Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte und Abschreibungen der in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung (Ziffer 3.5)
- m) Beginn der Arbeiten des Investitionsvorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1),
- n) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7),
- o) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis. (Ziffer 2.2, Ziffer 4.1).,
- p) Erklärung in Ziffer 8.3.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- 8.6 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 8.7 Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land folgende Angaben veröffentlichen kann bzw. gemäß Artikel 9 Buchstabe c AGVO bei jeder Einzelzuwendung von mehr als 500.000 Euro veröffentlichen muss:
- Name des Zuwendungsempfängers
 - Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
 - Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
 - Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene²⁰
 - Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe²¹
 - Höhe der Förderung²²
 - Förderinstrument (Zuschuss/ Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/ rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
 - Tag der Gewährung
 - Ziel der Zuwendung
 - Zahl der Dauerarbeitsplätze
 - Bewilligungsbehörde
- 8.8 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) Anwendung findet.
- Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.
- Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können.

²⁰ NUTS — Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

²¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

²² Bruttosubventionsäquivalent bzw. bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrags pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung angegebenen Spannen angegeben werden.

Ort/DatumUnterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/DatumUnterschrift/Stempel

- 8.9 Die von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1. der Erläuterungen) als Anlage beigelegten bzw. online zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise auf Grundlage der Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Hinweis auf mein/ unser Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/DatumUnterschrift/Stempel

9. Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

- 9.1 Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben zu den Abschreibungen und den Jahresergebnissen unter Ziffer 3.4 mit den Angaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen (nach steuerlichen Vorschriften) übereinstimmen.
- 9.2 Der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ist darüber unterrichtet, dass es sich bei der Erklärung unter Ziffer 9.1 um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten subventionserheblichen Angaben mitzuteilen sind.

Ort/DatumUnterschrift/Stempel

10. Antrag auf vorzeitigen Vorhabensbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Voraussetzung ist ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns. Der Antrag ist in jedem Fall zu begründen.

☐ **Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns wird beantragt.**

Begründung des Antrags (erforderlichenfalls in einer Anlage):

Ort/DatumUnterschrift/Stempel

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Bei Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100.000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang Sächsische Aufbaubank - Förderbank -) zugelassen. Bei Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100.000 Euro dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition²³ oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 1.1 Der Antrag kann nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes eingereicht werden.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Bayern

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg,
Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam

In Bremen

BAB Bremer Aufbaubank GmbH,
Kontorhaus am Markt, Langenstraße 2-4, 28195 Bremen;
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung GmbH,
Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven

In Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Standort Kassel: Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel
Tel.: 0561-706-7711 – Internet: www.wibank.de

²³ Die Beauftragung und Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz Schwerin,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Tel.: 0385-6363-0, Fax: 0385-6363-1212, E-Mail: info@lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank,
Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover,
Tel.: 0511/30031-0, Email: info@nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

NRW.Bank,
Johanniterstraße 3, 48145 Münster, Tel: 0251/91741-0

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH,
Holzhofstraße 4, 55116 Mainz

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank,
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
Domplatz 12, 39104 Magdeburg

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH),
Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB),
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Im Falle einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei Leasing- oder Mietkaufverträgen wird der Antrag vom Nutzer (Leasingnehmer, Mietkäufer) unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (Leasing/Mietkauf) gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Der Leasing- bzw. Mietkaufvertrag muss wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
- Mietkauf- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren bzw. – bei KMU – von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten anzugeben. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.

Eine nähere Erläuterung der Rechtsform ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich diese (z.B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus der Firma ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

- 1.5 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Gewährung einer GRW-Förderung.
- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z.B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.3 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen, oder ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

- 3.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Investition angelegt sind.

Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Dauerarbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und BA-Studenten sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - Dauerarbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - Dauerarbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Dauerarbeitsplätze für Leiharbeiternehmer zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung, solange die Arbeitskraft im Antrag stellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeiternehmer über ein sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.

- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Bei lohnkostenbezogener Förderung ist zusätzlich die Anzahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens anzugeben. Bei der Ermittlung des Nettoanstieges der Zahl der Beschäftigten sind in diesem Zeitraum abgebaute Stellen abzuziehen und die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen.

- 3.2 „Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.
- 3.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 1 Koordinierungsrahmen zulässig ist.

Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

- 3.5 Der Begriff "Vermögenswerte" im Zusammenhang mit Erstinvestitionen bezieht sich auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO). Sachanlagen bestehen aus Land, Gebäuden und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (s. Artikel 2 Nummer 29 AGVO). Bei einem "Diversifizierungsprojekt" werden bestimmte Vermögenswerte, die für die Herstellung von bereits zuvor hergestellten Produkten genutzt wurden, für die Produktion²⁴ eines neuen Produkts verwendet.
- Beispiel: Grundstücke und Gebäude, die für die Herstellung von Produkt A verwendet wurden, werden nunmehr ganz oder teilweise für die Herstellung von Produkt B verwendet. Derartige Vermögenswerte sind die "wiederverwendeten Vermögenswerte".

Bei einer Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer Betriebsstätte sind die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verknüpften Vermögenswerte (z.B. Grundstücke und Gebäude für die Herstellung oder Lagerung von Erzeugnissen) bei der Betrachtung einzubeziehen. "Zu modernisierende Tätigkeit" ist dabei die Tätigkeit in der Betriebsstätte, die durch die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses umgestaltet, d.h. erneuert und damit verbessert wird.

- 4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in Euro auszuweisen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Gewährung der GRW-Förderung geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannehmenden Stelle bekannt zu geben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.
- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
 - Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
 - Gegebenenfalls sind an dieser Stelle die vom Antragsteller einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten.
 - Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).

²⁴ Siehe Fußnote 4 zu Nr. 2.2

- Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären (siehe 3.3).
- Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen (siehe 3.3).

4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

7. Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.